

B2 BEHÖRDEN

B2.30 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften

Wasserverordnung und Siedlungsentwässerungsverordnung - Genehmigung Ausführungsbestimmungen und Inkraftsetzung

A. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2022 hat die Wasserverordnung (WAVO) und die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) genehmigt. Mit dieser Annahme wurde auch die Aufteilung der bisherigen Erlasse in je eine Verordnung (Kompetenz Gemeindeversammlung) und die Ausführungsbestimmungen (Kompetenz Gemeinderat) bestätigt.

B. Antrag Bau und Werkkommission

Die Bau- und Werkkommission beantragt dem Gemeinderat die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur neuen SEVO und WAVO zu genehmigen und per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

C. Erwägungen

Die Ausführungsbestimmungen zur Wasserverordnung (WAVO) und der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wurden gleichzeitig mit den neuen Verordnungen durch die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitet. Dies geschah ebenfalls mit fachlicher Unterstützung der Firma Federas Beratung AG.

Die Ausführungsbestimmungen wurden zusammen mit den Verordnungen dem Preisüberwacher und dem AWEL zugestellt. Der Preisüberwacher hat keine Einwände angemeldet. Die sich aus der Vorprüfung des AWELs ergebenden Änderungen sind eingepflegt worden.

D. Finanzrechtliche Prüfung

Auf eine finanzrechtliche Prüfung ist verzichtet worden, da der Leiter Finanzen Mitglied der Arbeitsgruppe war.

BESCHLUSS

1. Die Ausführungsbestimmungen zur Wasserverordnung der Politischen Gemeinde Langnau am Albis (Ausführungsbestimmungen WAVO) werden erlassen.
2. Die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung der Politischen Gemeinde Langnau am Albis (Ausführungsbestimmungen SEVO) werden erlassen.
3. Die Ausführungsbestimmungen WAVO und SEVO (Dispositivziffern 1 und 2) werden auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Vorbehalten bleibt bei den Ausführungsbestimmungen SEVO (Dispositivziffer 2) die Genehmigung der SEVO durch das AWEL.
4. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, Dispositivziffern 1 und 2 dieses Beschlusses amtlich zu publizieren.
5. Der Gemeindeschreiber wird mit der Aufnahme der Verordnungen und Ausführungsbestimmungen in der amtlichen Rechtssammlung auf der Webseite beauftragt.

20. Dezember 2022

6. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
7. Protokollauszug an:
- Bau- und Werkkommission
 - Gemeindeingenieur Thomas Frick
 - Leiter Finanzen
 - Brunnenmeister
 - Bau und Infrastruktur (A)

Versand:
scb

Gemeinderat Langnau am Albis



Reto Grau
Präsident



Adrian Hauser
Gemeindeschreiber